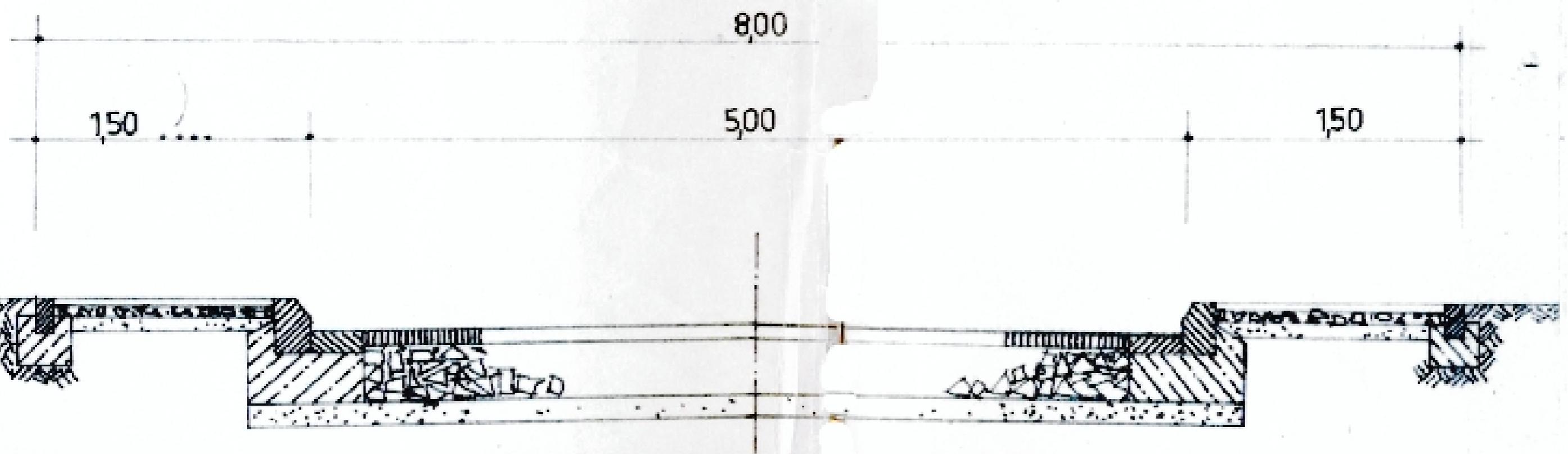


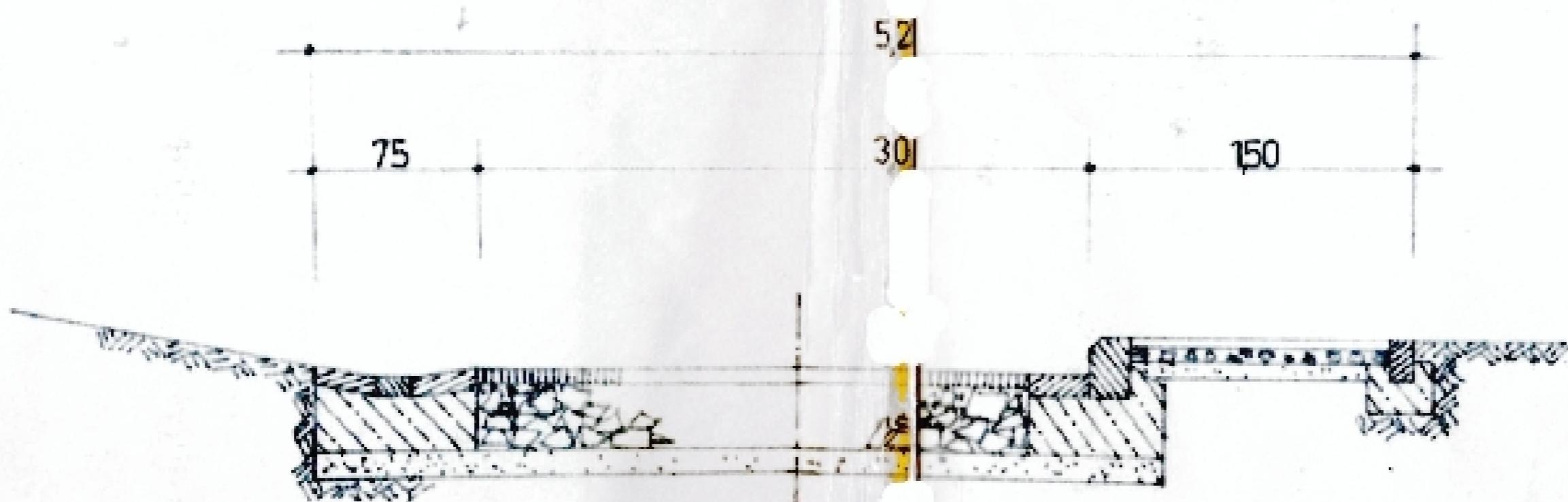
STRASSENPROFIL „A“

M. 1 : 50



STRASSENPROFIL „B“

M. 1 : 50



„KORNFELDSIEDLUNG“ (ZUSATZGELÄNDE)

der Gemeinde

..... WADGASSEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BbauG) vom 03. Juni 1961 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 19. FEBR. 1963 ... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde WADGASSEN durch den Landrat, - Kreisbauamt - Planungsstelle - .

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE. ZEICHNUNG.....
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	REINES.. WOHNGEBIEKT.....
2,1,1 zulässige Anlagen	WOHNGEBAUDE.....
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KEINE.. GEM. § 1(4). BAU NVO.....
2,2 Baugebiet	ENTFÄLLT.....
2,2,1 zulässige Ablagen)	ENTFÄLLT.....
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT.....
3. Mass der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3,2 Grundflächenzahl	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3,3 Geschossflächenzahl	SIEHE. ZEICHNUNG.....
3,4 Baumasenzahl	ENTFÄLLT.....
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT.....
4. Bauweise	OFFENE.. EINZEL- UND DOPPELHÄUSER.....
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
6. Stellung der Baulichen Anlagen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	340.. M ²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH.. BESONDERER.. EINWEISUNG.....
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen) sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB.. DER.. ÜBERBAUBAREN.. GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT.....
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT.....
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER.. GELTUNGSBEREICH.....
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT.....
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT.....
15. Verkehrsflächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH.. BESONDEREM.. PLAN.....
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT.....
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT.....
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT.....
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT.....
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT.....
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE. ZEICHNUNG.....
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT.....
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT.....
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT.....
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	DER VORGARTEN IST ALS.. ZIERGARTEN.. ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT.....

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BbauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

..... SIEHE.. BESONDERE.. ANLAGE.....

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BbauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

..... ENTFÄLLT.....

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBaug

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Verkehrungen erforderlich sind **ENTFÄLLT**
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind **ENTFÄLLT**
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht **ENTFÄLLT**
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind **ENTFÄLLT**

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBaug

1. ... DIE BAUHÖHE IST INNERHALB DER BESONDEREN DARGESTELLTEN SCHUTZZONEN DER BESTEHENDEN 35 KV - LEITUNG DER VSE AUF GRUND DER GRUNDBUCHAMTLICHEN SICHERUNG (LEITUNGSRECHT) WIE DARGESTELLT, BESCHRÄNKT

Planzeichen- Erläuterung

	Geltungsbereich		VORGARTEN
	Bestehende Gebäude		BEST. WASSERLEITUNG
	Geplante Gebäude		BEST. KANAL
	Bestehende Straßen		GEPL. KANAL
	Geplante Straßen		
	Bestehende Grundstücksgrenzen		
	Geplante Grundstücksgrenzen		
	Baulinie		
	Baugrenze		
	Entwässerungsrichtung		
	Wasserleitung		
	Starkstromleitung		
	Garagen		
	OFFENE ... Bauweise		
I	Geschosszahl		
GRZ	Grundflächenzahl		
GFZ	Geschossflächenzahl		
NR	Keines Wohngebiet		
WA	Allgemeines Wohngebiet		

Der Bebauungsplan ist gemäss § 2 Abs. 6 BBaug ausgelegen vom bis zum

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBaug als Satzung vom Gemeinderat am beschlossen.

....., den 196..

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBaug genehmigt.

Saarbrücken, den 196..

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

Die öffentliche Auflageung gemäss § 12 BBaug wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

....., den 196..

Der Bürgermeister

BESCHRÄNKUNG DER BAUHÖHE INNERHALB DER SICHERHEITSSZONEN DER BESTEHENDEN 35 KV - LEITUNG DER VSE ENTSPRECHEND DER BESONDEREN DARSTELLUNG

SCHUTZZONEN DER VSE STARKSTROMLEITUNGEN

- KEINE BEBAUUNG ZULÄSSIG
 BAUHÖHE max 4.50 m ÜBER DERZEITIGEM GELÄNDE
 BAUHÖHE max 8.50 m ÜBER DERZEITIGEM GELÄNDE
 BAUHÖHE max 10.00 m ÜBER DERZEITIGEM GELÄNDE

Maßstab: 1:500

Blatt:

Gezeichnet: *W. W. W.*

Bearbeitet: *W. W. W.*

Geprüft: *W. W. W.*

KREISBAUÜBERINSPEKTOR

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS

KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

Gezeichnet: WADGASSEN ANSTELLK:

BEBAUUNGSPLAN

„KORNFELDSIEDLUNG“

Maßstab: 1:500

Blatt:

Zeichner: *W. W. W.*

Bearbeitet: *W. W. W.*

3. Nikolaus Brachmann, pens. Bergmann, Überroth-Niederhofen,
zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Überroth-Niederhofen,
4. Alois Heckmann, pens. Bergmann, Hasborn-Dautweiler,
zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Hasborn-Dautweiler,
5. Albert Bommer, pens. Bergmann, Hasborn-Dautweiler,
zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Hasborn-Dautweiler,
6. Peter Neis, pens. Bergmann, Bergweiler, Schloßstraße 17,
zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Bergweiler,
7. Josef Eckert, Justizamtmann a. D., Tholey, Varuswaldstr. 2,
zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Tholey,
8. Karl Weirich, Anstreichermeister, Sotzweiler, Auf der Schmille 2,
zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Sotzweiler,
9. Josef Theobald, pens. Bergmann, Sotzweiler, Bergweilerstraße 40,
zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Sotzweiler,
10. Josef Kirschi, pens. Bergmann, Neipel, Steinbacher Straße 6,
zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Neipel,
11. Karl Hermann, Steiger, Lindscheid, Lindenstraße 1,
zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Lindscheid,
12. Jakob Scherer, Bergmann, Lindscheid, Hochwaldstraße 2,
zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Lindscheid,
13. Nikolaus Pfeiffer, pens. Bergmann, Neipel, Steinbacher Straße 1,
zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Neipel.

Die Amtszeit der Genannten unter 1) bis 7) endet am 17. August 1970, unter 8) bis 12) am 31. August 1970 und unter 13) am 4. September 1970.

Gemäß Abschnitt II Ziffer 5 der Ausführungsanweisung zur Schiedsmannsordnung bringe ich hiermit die Namen der Schiedsmänner zur öffentlichen Kenntnis.

St. Wendel, den 19. September 1967

Der Landrat

Zeyer

367

**Veröffentlichungen
des Statistischen Amtes des Saarlandes
im Monat September 1967**

Statistische Berichte

Bevölkerungsentwicklung im Juni und Bevölkerungsstand am 30. Juni 1967	A I 1 m 6/67
Eheschließungen, Geborene und Gestorbene im 2. Vierteljahr 1967	A II 1 vj 2/67
Gerichtliche Ehelösungen 1966	A II 2 j 1966
Wanderungen im 2. Vierteljahr 1967	A III 1 vj 2/67
Sterbefälle nach Todesursachen im 2. Vierteljahr 1967	A IV 3 vj 2/67
Neuerkrankungen an meldepflichtigen Krankheiten im 2. Vierteljahr 1967	A IV 4 vj 2/67
Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte 1967	C II 1 j 2/67
Schlachtungen und Fleischansatz im Juli 1967	C III 2 m 7/67
Milcherzeugung und -verwendung im Juli 1967	C III 3 m 7/67
Industrie im Juli 1967	E I 1 m 7/67
Industrielle Produktion im Juli 1967	E I 2 m 7/67
Handwerk im 2. Vierteljahr 1967	E II 1 vj 2/67
Bauhauptgewerbe im Juni 1967	F I 1 m 6/67
Einzelhandel im Juni 1967	G I 1 m 6/67
Großhandel im Juni 1967	G I 2 m 6/67
Außenhandel im Mai 1967	G III 1 m 5/67
Außenhandel im Juni und im 1. Halbjahr 1967	G III 1 m 6/67
Fremdenverkehr im Juni 1967	G IV 1 m 6/67
Saarländisches Gastgewerbe im Juni und im 1. Halbjahr 1967	G IV 3 m 6/67
Straßenverkehrsunfälle im Juli 1967	H I 1 m 7/67
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen im Juli 1967	H I 4 m 7/67
Binnenschiffahrt Juni 1967	H II 1 m 6/67
Binnenschiffahrt Juli 1967	H II 1 m 7/67
Personal im öffentlichen Dienst am 2. Oktober 1966	I. I 5 j 1966
Verbraucherpreise und Preisindex für die Lebenshaltung im Saarland Juli 1967	M I 2 m 7/67
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel im April 1967	N I 1 vj 2/67

Veröffentlichungen

Saarland in Zahlen – Heft 45 – Industrie, Bau, Handwerk und Energiewirtschaft im Jahre 1966
Saarland in Zahlen – Heft 46 – Personal im öffentlichen Dienst am 2. Oktober 1966 (erschienen als Statistischer Bericht in der Reihe L)

III. Amtliche Bekanntmachungen

1/1279 **örtliche Bauvorschriften (Satzung)
der Gemeinde Wadgassen für das Gelände „Kornfeldsiedlung“**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher

gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

örtlicher Geltungsbereich

Unter diese Vorschrift fallen folgende Parzellen von Flur 4 der Gemarkung Wadgassen:

1408/119, 1407/119, 1405/119, 1404/119, 1403/119, 1402/119, 1401/119, 1400/119, 1399/119, 1398/119, 1476/119, 1408/119, 1409/119, 1410/119, 1411/119, 1412/119, 1413/119, 1414/119, 1415/119, 1416/119, 1475/119, 1452/119, 1453/119, 1454/119, 1455/119, 1456/119, 1457/119, 1458/119, 1459/119, 1460/119, 1461/119, 1482/119, 1463/119, 1464/119, 1465/119, 1466/119 und 1467/119.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

1. Geschoßhöhen: In den Wohnungsgeschossen max. 2,88 m
2. Dachform: Flach- oder Satteldächer
3. Dachneigung: max. 22°
4. Kniestock: Ein Kniestock ist nicht zulässig
5. Dacheindockung: Zur Dacheindeckung dürfen naturfarbene Asbestzementplatten nicht verwendet werden.
6. Gestaltung der Doppelhäuser: Doppelhäuser müssen in der äußeren Erscheinung hinsichtlich der Geschoßzahl, Gebäudetiefe, der Dacheindeckung, der Ausbildung des Gesimses sowie der Putzart eine Einheit bilden.

§ 3

Gestaltung der Garagen

- Traufhöhe max. 2,50 m.
2. Garagen, die an einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind einheitlich zu gestalten.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

1. Zwischen Straßengrenze und vorderer Gebäudeflucht gleichlaufend mit der Straße durch eine 0,80 m hohe Hecke oder durch eine bis 0,60 m hohe Mauer.
2. An der seitlichen Grenze zwischen Straße und vorderer Gebäudeflucht: wie vor.
3. An den übrigen Grenzen durch einen Maschendrahtzaun bis 1,20 m Höhe.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wenn bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000,- DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Wadgassen, den 25. Oktober 1968

Der Bürgermeister
Münchow

2/1302 (2)

Bekanntmachung

Die Firma Ernst Jurisch GmbH in Saarbrücken ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Saarbrücken, den 5. September 1967

Der Liquidator
Hans Leffer

3/1303 (2)

Bekanntmachung

Die „Deutschland-Echo“ Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, in Saarbrücken, ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Ensdorf, den 5. September 1967

Der Liquidator
der Deutschland-Echo Verlags GmbH in Liquidation
Maria Wolf geb. Seiwerth
Ensdorf, Am Weiherarm 27

4/1295a Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Stadt Neunkirchen (Saar) für das Siedlungsgebiet „Winterfloß“ im Stadtteil Wellesweiler

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden durch Beschlüsse des Stadtrates vom 19. Juli 1967 und 13. September 1967 mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau vom 14. August 1967 für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Unter diese Bauvorschriften fallen alle Flurstücke, die an folgende Straßen und Wege im Siedlungsgebiet „Winterfloß“ angrenzen:

Rosenstraße, Winterfloß mit Ausnahme des Straßenstückes von der Einmündung Steinwaldstraße bis zu den Hausnummern 13 und 24, Tulpenweg, Lilienweg, Anemonenweg, Irisweg, Malvenweg und Narzissenweg.

§ 2

Gestaltung der Garagen

- (1) Die Aufstellung von Garagen als Einzel- und Sammelgaragen aus Metallblechen, Asbestzementplatten oder Holz ist nicht gestattet.
- (2) Grenzen Garagen verschiedener Eigentümer aneinander, so sind diese in ihrer Architektur, Tiefe, Farbe, Ausbildung der Tore, Dachform und Dachneigung einander anzugeleichen, um ein geschlossenes äußeres Bild zu gewährleisten.
- (3) Als Dachform werden Pultdächer mit max. 8° Neigung zur Rückfront vorgeschrieben.

§ 3

Gestaltung der Wohngebäude

Bei allen Wohngebäuden mit Ausnahme der beiden Häuser Winterfloß 17 und 19 ist Flachdach vorgeschrieben.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigungen

- (1) Vorgarteneinfriedigungen sind nach der Straße hin nicht zugelassen.
- (2) Als Einfriedigungen sind zugelassen:
 - a) für Einfriedigungen in der Bauflucht 0,20 m Betonsockel mit 0,60 m Spriegelzaun in einer Gesamthöhe von max. 0,85 m oder Hecke von max. 0,85 m Höhe.
 - b) für sonstige seitliche und rückwärtige Einfriedigungen Maschendrahtzaun von max. 1,00 m oder Hecke.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wenn bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000,- DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Neunkirchen (Saar), den 15. September 1967

Der Oberbürgermeister
Regitz

5/1300 Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Saal i. O. vom 8. Juni 1967 zur Änderung der Baupolizeiverordnung für das Erschließungs- gelände „In der Wöllmes“ in der Gemeinde Saal i. O.

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529)